

Judo-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2018

6. Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis:		Seite
§ 1	Wesen	2
§ 2	Zweck und Ziel	2
§ 3	Grundsätze	2
§ 4	Zugehörigkeit	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Jugendvollversammlung	3
§ 7	Landesjugendleitung	4
§ 8	Sportverkehr	5
§ 9	Haushaltsmittel	5
§ 10	Geltungsbereich	5
§ 11	Änderungen	5
8 12	Inkrafttreten	5

2018

§ 1 Wesen

Die Sportjugend des Judo-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern (JVMV) ist die Organisation für die Jugend innerhalb des JVMV.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Sportjugend will durch die Jugendarbeit der Vereine jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der Sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend des JVMV koordiniert und unterstützt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend.

Die Sportjugend des JVMV ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport,- jugend - und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des JVMV bekennt sich zu einer freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im JVMV.

§ 5 Organe

Die Organe der Sportjugend des JVMV sind:

- 1. Die Jugendvollversammlung
- 2. Die Landesjugendleitung

§ 6 Jugendvollversammlung

6.1 Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend des JVMV. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JVMV.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter im Jugendbereich.
- c) Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung.
- d) Erteilung der Entlastung der Landesjugendleitung.
- e) Wahl der Landesjugendleitung.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.2 Zusammenkunft

Die Jugendleitung beschließt Ort und Termin der Jugendvollversammlung, die jährlich bis spätestens Monat April einberufen wird.

Für Einladungsfristen und Zustellung gilt § 13 der Geschäftsordnung des JVMV.

Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter/- in geleitet.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann mit einer Frist von 4 Wochen durch die Landesjugendleitung oder durch 5 Jugendleiter/- innen der Vereine einberufen werden.

6.3 Anträge

Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur Jugendvollversammlung gestellt werden.

Für die Antragsstellung gilt die Zeittafel gem. § 13 der Geschäftsordnung des JVMV. Dringlichkeitsanträge können auf der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

6.4 Delegierte zur Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendleiter/- innen der ordentlichen Mitglieder nach Satzung des JVMV
- b) Jugendsprecher/- innen.
- c) Die Landesjugendleitung.
- d) Der Landespräsident oder ein offizieller Vertreter.

6.5 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a) Jedes ordentliche Mitglied nach Satzung des JVMV hat je 50 Mitglieder einen Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel der Satzung des JVMV § 11, Ziff. 5.
- b) Landesjugendleiter, Landesjugendleiterin, Landespräsident oder sein Vertreter haben je eine Stimme.
- c) Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt.

- d) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Die Jugendvollversammlung kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 7 Landesjugendleitung

- 1. Der Landesjugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im JVMV.
- 2. Sie besteht aus:
- a) Dem Landesjugendleiter
- b) Seinem Stellvertreter/- in
- c) Der Landesjugendleiterin
- d) Ihrem Stellvertreter/- in
- e) Dem Jugendsprecher
- 3. Die Landesjugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4. Die Landesjugendleiter/- in vertreten die Jugend nach innen und außen. Aufgaben aus dem Bereich der Vereine können an die Jugendleiter/- in der Vereine delegiert werden.

Der/die Jugendleiter/-in männlich ist für den männlichen, der/die Jugendleiter/-in ist für den weiblichen Bereich zuständig.

- 5. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter diese Aufgabe wahr.
- 6. Dem Landesjugendleiter/- in obliegt in Zusammenarbeit mit dem Landestrainer/-in und dem Vizepräsidenten/-in insbesondere die organisatorische Planung von Maßnahmen, die die Landesauswahl und die Ausrichtung von Landeslehrgängen betreffen. In Rücksprache mit dem Verantwortlichen für den Nachwuchsleistungssport und den zuständigen Trainern können Vorschläge zur Berufung in die Landesauswahl und zur Nominierung zu den nationalen Maßnahmen gemacht werden.

2018

§ 8 Sportverkehr

Der Sportverkehr wird durch die Wettkampfordnung des JVMV e.V. geregelt.

§ 9 Haushaltsmittel

Der Haushalt für die Maßnahmen der Jugend im JVMV wird im Gesamthaushalt des JVMV mit verwaltet.

§ 10 Geltungsbereich

Alle Mitglieder gemäß JVMV- Satzung sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden, innerhalb ihrer Aufgabenbereiche aber selbständig. Beschlüsse der Jugendvollversammlung des JVMV dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des JVMV stehen.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 05. April 1997 von der Jugendvollversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Letzte Änderung beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 21.04.2018 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2018 in Güstrow.